Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Kreise Warendorf und Coesfeld über ~~die Errichtung und~~ den Betrieb einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“

Vorwort

Durch die Umsetzung der Inklusion im Bildungssektor befindet sich die Förderschullandschaft landesweit in einer Umbruchphase.
Die Regenbogenschule, die in der Trägerschaft des Kreises Warendorf steht, kann aufgrund der Bestimmungen der Mindestgrößenverordnung vom 16.10.2013 nicht mehr als eigenständige Schule weitergeführt werden.
Der Kreis Warendorf ist jedoch willens und bestrebt, ein schulisches Angebot mit dem Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ am jetzigen Standort aufrecht zu erhalten, um Eltern von Kindern mit diesem Förderbedarf auch künftig die schulgesetzlich festgeschriebene Wahlmöglichkeit zwischen allgemeiner Schule und Förderschule zu erhalten.

Aus dieser Überzeugung heraus wird der Kreis Warendorf mit dem Kreis Coesfeld in der Weise kooperieren, dass die Regenbogenschule als Teilstandort einer gemeinsamen Schule für beide Kreise weitergeführt werden kann und dort auch in den kommenden Schuljahren Schülerinnen und Schüler aus dem Kreis Warendorf aufgenommen werden können.

Der Kreis Coesfeld wird formal die Schulträgerschaft der gemeinsamen Schule übernehmen, der Kreis Warendorf verpflichtet sich jedoch, auch weiterhin Mitverantwortung für den Betrieb und das Schulleben des Standorts Regenbogenschule in Ahlen zu übernehmen, wie u.a. in den §§ 3,6 und 7 dieser Vereinbarung ausgeführt wird.

Das Vorhaben wird von den Schulaufsichtsbehörden begrüßt und gefördert.

Präambel

Aufgrund der Beschlüsse des Kreistags des Kreises Warendorf vom 12.12.2014 und des Kreistags des Kreises Coesfeld vom 17.12.2014 treffen die beiden Kreise aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW S. 474) und des § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW folgende Vereinbarung:

§ 1 Aufgabe

Der Kreis Warendorf löst zum 01.08.2015 die jetzige Regenbogenschule, Förderschule des Kreises Warendorf, als eigenständige Schule auf.
Der Kreis Coesfeld erweitert ab dem Schuljahr 2015/16 seine Astrid-Lindgren-Schule – Förderschule des Kreises Coesfeld, Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ – um einen Teilstandort in Ahlen.

§ 2 Bezeichnung des Teilstandortes, Schulort

Der Teilstandort für die Schülerinnen und Schüler aus dem Kreis Warendorf wird in Ahlen im Schulgebäude „Im Pattenmeicheln 14“ unter der Bezeichnung

„Astrid-Lindgren-Schule – Förderschule des Kreises Coesfeld, Förderschwerpunkt ‚Emotionale und soziale Entwicklung' - Regenbogenschulhaus“

geführt.

§ 3 Finanzierung, Verpflichtung nach § 79 SchulG

(1) Der Kreis Warendorf trägt als wirtschaftlicher Eigentümer des Schulgebäudes in Ahlen sämtliche Kosten für das Schulgebäude und das Schulgrundstück, insbesondere die Kosten nach der Betriebskostenverordnung als auch Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten sowie die Abschreibungskosten.

Weiter trägt der Kreis Warendorf die Sach- und Personalkosten für den Schulbetrieb am Teilstandort Ahlen. Zu diesen Kosten gehören insbesondere

- Schülerfahrkosten (s. §4), Kosten für Lehr- und Unterrichtsmittel, Bürobedarf, Neubeschaffung und Ergänzung der Schuleinrichtung, Versicherungsprämien, Telefon- und Internetkosten, Rundfunkbeiträge und

- Personalkosten der Hausmeister, Schulsekretariat und Schulsozialarbeiter. Zu den Personalkosten gehören auch Personalnebenkosten, Kosten für Fortbildung, Reisekosten usw.

Diese Kosten wird der Kreis Warendorf über seinen Haushalt abwickeln.

(2) Folgende teilstandortbezogene Kosten wird der Kreis Coesfeld als Schulträger aus organisatorischen Gründen über den eigenen Haushalt abwickeln und nach Rechnungsstellung durch den Kreis Warendorf innerhalb eines Monats erstattet erhalten:

- Kosten der Lernmittelfreiheit
- Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung

(3) Der für die Berechnung des Schüleransatzes im Rahmen der Schlüsselzuweisungen sowie der Schulpauschale maßgebliche Finanzierungsanteil nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz für den Kreis Warendorf wird aus dem Verhältnis der Schülerzahl am Teilstandort Ahlen zur Gesamtschülerzahl der Astrid-Lindgren-Schule nach der amtlichen Schulstatistik ermittelt. Bei Änderung der maßgeblichen Grundlagen im Gemeindefinanzierungsgesetz stimmen sich die Kreise über die Anpassung der Berechnungsmodalitäten ab.

(4) Der Kreis Warendorf übernimmt bezogen auf den Teilstandort in Ahlen für den Kreis Coesfeld als Schulträger die Verpflichtung nach § 79 SchulG, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Schülerfahrkosten

(1) Schülerfahrkosten der Schülerinnen und Schüler zum Teilstandort Ahlen werden – außer in den Fällen des Abs. 2 – vom Kreis Warendorf übernommen.

(2) Soweit Schülerinnen und Schüler aus dem Kreis Coesfeld die Schule am Teilstandort Ahlen besuchen, ist die Zuständigkeit des Kreises Coesfeld gegeben.

(3) Soweit Schülerinnen und Schüler aus dem Kreis Warendorf die Schule am Schulort im Kreis Coesfeld besuchen, wird die Zuständigkeit vom Kreis Warendorf wahrgenommen..

§ 5 Zuwendungen, Betreuungsangebote

Zuwendungen, z. B. Landeszuwendungen für außerunterrichtliche Betreuungsprogramme, werden in Abstimmung zwischen den Kreisen Coesfeld und Warendorf unter Beteiligung der Schulleitung verwendet.
Sonstige Kosten für den Teilstandort Ahlen (z. B. Übermittagsversorgung) regelt der Kreis Warendorf in eigener Verantwortung.

§ 6 Unterrichtungspflichten und Kooperationsgespräche

(1) Die Kreise Coesfeld und Warendorf unterrichten sich wechselseitig über alle die Schule betreffenden Maßnahmen, die schulorganisatorisch, räumlich oder finanziell von erheblicher Bedeutung für die Schule sind, schon im Vorbereitungsstadium und geben sich Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Außerdem verpflichten sich die die Vereinbarung schließenden Kreise, mindestens einmal pro Jahr, Kooperationsgespräche zu führen. Die Termine hierzu werden federführend vom Kreis Coesfeld in Absprache mit dem Kreis Warendorf anberaumt. An diesem Termin soll die jeweilige Schulleitung teilnehmen.

§ 7 Repräsentation

(1) Der Kreis Coesfeld stellt sicher, dass auch ein Vertreter des Kreises Warendorf beratend an Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen kann.

(2) Der Kreis Coesfeld sichert dem Kreis Warendorf zu, ihn bei der Repräsentanz und Außendarstellung des Standorts in Ahlen (Schulfeste, Jubiläen etc.) angemessen zu beteiligen. Über die jeweiligen Termine informiert der Kreis Coesfeld den Kreis Warendorf ausreichend frühzeitig.

§ 8 Geltungsdauer, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird unbefristet geschlossen.

(2) Die Beteiligten können diese Vereinbarung zum 31.01. eines Jahres zum Ende des Schuljahres schriftlich kündigen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 10 Inkrafttreten
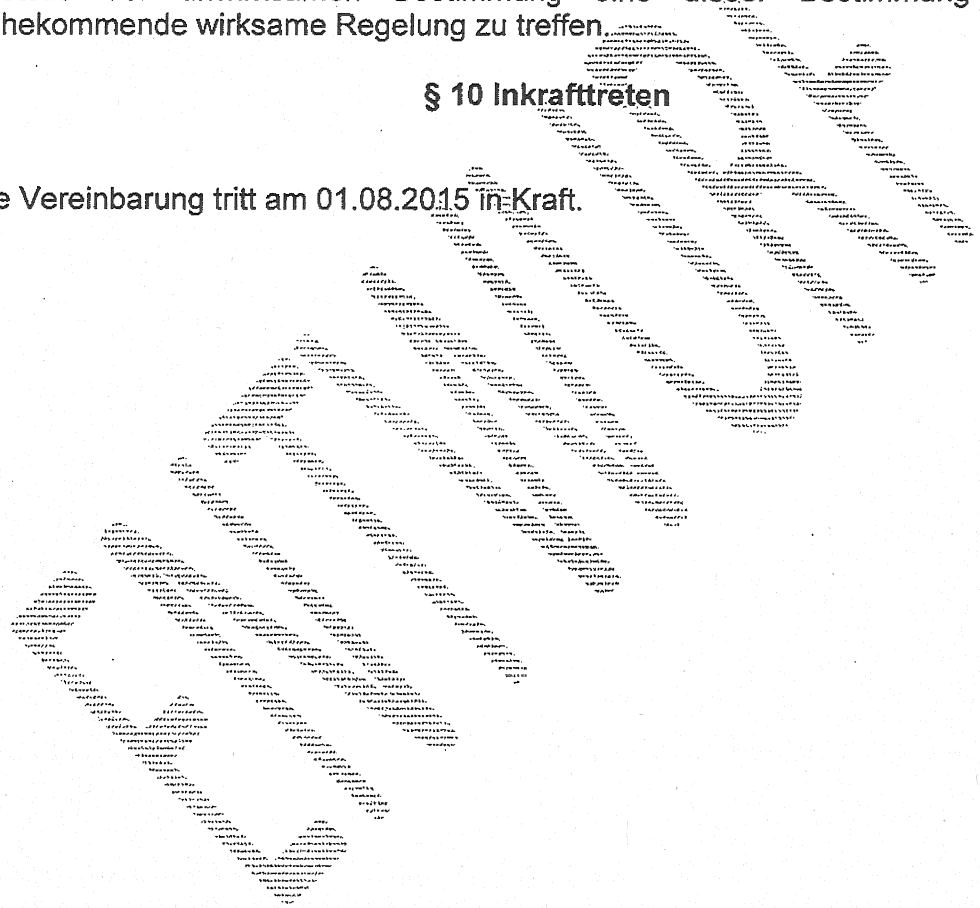
Die Vereinbarung tritt am 01.08.2015 in Kraft.